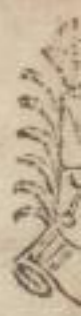




ARC 1948 R N 294

I







Contract

Aus denen über das Freye Evangelische
 Wallh: Adh: zusammen im Jahr 1687
 Joachimstein von In: den Fundatore Wigh:
 fhr: Excellenz Herrn Joachim Sigismund
 von Ziegler und Klinghaußen auf Adlun-
 witz, Münch, Meuselndorf und Kinder-
 Euda, Königh: Poln: Churfürst: Därf-
 steyhen Hochstaltten Euerer Gnade zu-
 rühten und nach In: den wohl fhr: Sib-
 heren von In: den Hofstätt: deren
 Land: Ständen Job: Wanggra, Alhain
 Oben: Därf: zu läubeten und von fhr:
 Königh: Wäytl: in Poln: und Churfürst:
 Durch: zu Därf: den allergnädigst Confirmir-
 Statutis.

Es ist männiglich bekandt, welcherge-
 stalt In: den Wigh: Hochwohlgeboren Herr,



Jachim Siegmund von Ziegler
und Klüggen, in der Radwitz,
Wisa, Markgraf von A. S. P. Königl.
Festung und Fürstlich: Dä. B. E. am
meistens, aus einem nützlichen Ein-
brach von der lieben Posterität, bewor-
den werden, was seinen durch Bitter
Dingen zu laugten Vor mögen, was zu
an bey seinen unerschulichten
Wanda, nach seinem Tode kein Au-
redes necessarios abintestato ver-
lassen, nur seinen Wohlthätig Jung
Adel: Frauenzimmer, oder Frauen bei
Beschäftigung, Lauglichste Religion,
in den andern der Königl. ung. Con-
fession, aus nützigen Vauktbarkeit
gegen den Allhöchsten zu fundieren

und auch zu verfahren, In demselben allen seinen
 Büchern und Vermögen etc. mittelst der
 in Fundatione begriffenen Freuen Zuweisung
 und Donation, inter vivos, so wohl als
 dem, nach seinem Tode: Absterben in
 Favorem In demselben hinterlassenen Dis-
 position zu zu weihen und zu zuwenden;
 "Über solch seinen Tode sub dato
 Dresden den 11^{ten} Februar: 1722.
 Von der Fundation, in der Erglagn
 Sub Tit: A. Allerhöchsten Kaiserlich
 lichen Confirmation sub dato Dres-
 den, den 17. Junij elict: ai: anzuh
 wärken, auch bey dem Glückseligsten
 Erbprinzen, des Fürstbischöflichen Regie-
 rung Jhrer in h. regierenden Königl.
 Mayt: in Jollen, und Churfürstl. Durchl.

zu Dasselben, um auch wieder Eandab
Fürst: Allarmildsten Bestätigung
allergnädigst anzuhaltten. 55.

(A Cap: 1.)

Von dem H. H. Joachimstein, dessen
Berechtigungen und Verfassung überhaupt
(S. 1.)

Alleinwils öftere Adalige Personen,
besonders in gewissen Zeitläuften, es
ihre Vorpflichten in Ansehung zu machen,
und sich darauf nicht zu weichen vermögen,
nicht in sich bei Ausführung ihrer Tugenden
dies Drogen und Dispositionen Tugenden,
öftere machen sich die Eltern und An-
wandten davon Tugenden zeitlich vorsetzen,
und aufhalten, als dann aber Adalige
Tugenden Unbilligen Inzest, entweder

Beschreibung
und Absicht
des H. H.

aus diesen Ursachen, oder wegen starker
 Anzahl derer Beneficior, Fortwäh-
 rung der Religion oder sonst, so wohl an nöthiger
 Alimentation, Aufpflanzung und Aufreth-
 halt alle honesten Education großen
 Mangel leiden müssen; Es ist dieses
 Dritt also neun Dritteln gestiftet worden
 zwölff für Frauen, ein für einen laien
 Waisen, oder nicht, insbesondere von der
 Fundatoris Beneficior und Aus-
 wanderschaft, Wäberlicher oder Mütter-
 licher Dritten, bis zum 8ten Grade, nach
 der Computation der Canonischen
 Rechte, ungleich nach deren Introduc-
 tion, von sechs angesetzt worden
 Beneficior, und endlich wenn es das
 Dritt Conuenienz erlauben sollte,
 von gewisse, gegen ein jäselich an das

und die schon gezogen sind, und dergleichen
Cultur nicht nöthig haben, Unterhalt
zu finden, und einen Tag und Nacht den
selbst führen sollen.

(S. 2.)

Denennung
des Stifts

Die hier nicht soll zu Erhaltung
des ruhelichen Andachts der Fundato-
ris bei allen vorfallenden, im und
außer Bräutlichen Handlungen, Ver-
mögen des Sub Lit. B. befriedigen
allenmächtigsten Rescripti sub dato
Vrs. den 19. Octobr. 1728.

Joachimstein

bezeichnet worden, insonderlich auf
das Fundatoris Güterlaßbrennen sub
Bulle Radmannig im Bräutlichen
Erzissen verbleiben, und ungerade

audere wohin transferiret noch auch
solche Buch gegen audere Bücher
Vortheilhaft werden. &c.

S. 6.)

Königl: allergnädigste Confirma-
tion dieser Miths
Statuten.

Es haben auch Ihre inly freiswürdigst
royirnde Königl: Majt: in Guldreich
Ihre freiwürdig, des auch selbster Miths
zug von der Postaritat, insonder-
heit der Ober- Eanzlerischen Edale
zuhoftenden Nutzen, Derd allen
gnädigsten Confirmation, so wohl
über die von dem Miths Sub dato
den 11^{ten} Februar: 1722. allwunder-
thätigst überwiegte Foundation
und die von Derd in Best rufenden
Ihren Vater Königl: Majt: dierum
Miths Vorbenaldinter wassten allen
mildest vorliehenen Prerogativen
und Segnädigungen, als auch über gegen

Dab
in d
zu

Von dem Jährl.
Gedächtnuß
feste dieses
Stifts.

§. 15.)

Demit wir nach des Stiftes Ver-
langen, dieses Regel, das uns Solen-
niserat, und so wohl den Stiftes Ver-
wesser, die Stiftes Hofmeister, und
die Stiftes Präbiter und Beneficiat,
auch die von diesen Stift. dependirende,
mit besondern Instruction des
Königs von dem Stiftes Statuten und
ihren Pflichten das uns sich zu erinnern,
auch die durch besond. Instruction des fun-
datoris bey behalten mögen, so soll
alle Jahr am Tag der Inauguration,
welcher in den andern Teil des 14. No-
vembre: jedes mal ist, oder dessen
auf solchen Tag ein Feiertag ein
sein, den darauf folgenden Sonntag,
ein Solennes Vauet fest in der Kirche

zu Gedächtniß, mit seinen Tact. für die
 Music und Dichtung. In Te Deum
 Laudamus, gehalten, dabey die Altar-
 Geißten, unter andern gütigen Gei-
 stlichen die Welt angefangen, und
 sollen das werden, nicht allein das schul-
 digen Tact. Oyster gebracht, sondern
 auch dessen Büchlein, um in den
 Inhalt und Einfügung angestrichen, nach-
 hinc aber die von dem Dritten dazu
 besonders legirten zwanzig Stellen
 8gl: und zwar folgen demnach, den
 an den Jahren zu Gedächtniß, zwey
 spec: 8gl:, dem Thulmischer Gai-
 spec: 8gl:, in der Dichtung. Neben
 8gl: - - - - - - - - - - - - - - -
 F. 12. auf dem
 F. 12. in der Dichtung, oder

Dadurwigen Vorworte, so du auch in
dann fulßsagung deum Vorworte
zu Ministen, oder Minder. Ende die
und die Mittel und hülffreiche Götter
Mägde, zu jeder ein spec: kfl.
Durch die Haupt Vorworte jäst: auß-
großpündel, auch die übrigen hierbey
Anführung der Music, und sonst auf-
laußten die Wüste und die Mittel
Casse bezahlt werden.

Nach gründigen Bolle. Duß du
sammeln sich die Mittel. Götterstein,
die Mittel, hülffreich und Beneficial,
samt deum Pensionarin, in Ge-
genwart der Mittel Vorworte, in
großen Tuffel, Zimmern, und wenn
daselbst von der Mittel. Götterstein,

zu se
dieser
tuten
liche
aus

Im nun Extract dero Statuten ist
 allthierlich verlesen worden. So hat
 der Dichtler Herr von Wessers an die Anwesenden
 einen vñ kurzen Zustand und Zusammenfassung
 der Statuta und ihre Pflichten
 allenthalben von Augen zu haben, und
 denselben genau nach zu kommen zu
 (S. 17.)

Zu festhaltung In dinst zu neuen Observanz dieser
 dieser Stifts. Statuten, ist verordnet, daß so
 die Reverende Dichtler Herr von Wessers, die Dichtler
 Herr von Wessers und die Dichtler Herr von
 Wessers das 18te Jahr erlangt,
 sich zu festhaltung der gezeigten, nach
 ihrem Vermögen solchen Statuten
 obliegt, bei dem Warten der
 von Wessers, und so was zu ihrem
 Wohlhalten! bei ihnen ausgestellt

In Reverse obligiren, In jüngern aber
so noch nicht 18. Jahr alt sind, wenn sie
solches verlangen, bey dem jäsel: Daut-
feste, auch zu den gleichen Augenlobbüß-
augenhalten werden sollen. 4 p.

Ex Cap: II.)

Von denen Stifts. Fräulein, Ex-
pectantinnen, Beneficiaten, und Pen-
sionarien.

Sect: I.

Von denen zwölf würeklichen Stifts.
Fräulein und denen Expectantinnen

S. 1.)

Nahmen der
ersten zwölf

Nach dem von dem Wohlseh: M. J. 1700, Jun 10.

vom
ernan
Fräul
derer
Fund
nenn
pect

vom Fundatore
 ernannten Mitglieds
 Fräulein, und
 deren von dem
 Fundatore be-
 nenneten Ex-
 pectantinnen
 Laymann Disposition und Formu-
 lung, sind nun unges, weil einige von dem
 Fundatore vorerwähnten Personen, inzwischen
 abgegangen, die in der Ergläge Sub F
 betrachtet 12. Fräulein, als würdige Mitglieds-
 Fräulein zu introduciren, künftighin aber,
 wenn aus dem Numero dieser 12 Mitglieds-
 Fräulein ein, oder mehrere Stellen,
 welche durch Eand. Mäнда zubefüllen
 haben, oßten werden solten, die in der
 Ergläge Sub G. betrachteten Ex-
 pectantinnen, nach der da selbst be-
 züchlichen Ordnung, nach und nach in
 der Nummerum deren würdlichen
 12. Mitglieds Fräulein, auf zu neh-
 men, biß zu welcher Reception,
 in ein würdlichen Mitglieds Fräulein.

Alle unvorne Expectantinnen
außer dem Districte von ihrem Vater
mögen leben, und ohne von dem Districte
nichts grüßen sollen.

S. 2.)

Künftig werden
die vacanten Mel-
ken, theils durch
Denomination
einiger Personen,
theils durch die
Wahl derer Herrn
Land. Räte, bey
der Eröffnung wie-
derum ersetzt?

Wann nun vor benannte Districte für die
und Expectantinnen zur Reception,
in den ordentlichen zweyten Districte Mel-
ken, und durch grüße verlaugend, und
als dann wiederum dergleichen Stellen,
durch Abgang Often werden; so
werden dergleichen Theile durch die
unten benannten Denomination
Theile durch die Wahl derer Herrn
Land. Räte bey der Eröffnung,
dieser Marggrauen Altmünch be-
seht.

Der
Hau
Joer
der
son
Stell
min

S. 3.)

Der Herr Amtshauptmann zu Görlitz, hat je-
 derzeit eine Per-
 son zu der 6^{ten}
 Stelle zu deno-
 minieren.

Zu Inu ne stum modo gehört, nach der
 Hauptmann zu Görlitz, hat je-
 derzeit eine Per-
 son zu der 6^{ten}
 Stelle zu deno-
 minieren.

Die 1^{te} Bedingung, daß so wohl Herr
 von Preßdorff, auf die 1^{te} Stelle
 nach der Königl. Regl. und Churfürstl. Dän-
 schen: Exzellenz Herr und Aulten Haupt-
 mann zu Görlitz, als auch alle künftigen
 Successores als Aulten Hauptmann der
 Görlitzischen Engherrn, inzo und in künfti-
 gigen Zeiten, benachtigt sein sollen, vor
 inzo die 6^{te} Stelle, unter dem würtl.
 Lehren 12. Distrikt. fränckl. an dem 1^{ten}
 1^{ten}, welche sie beinben, jedoch auch
 nach dem Distrikt Statuten, und dar-
 in dem Vorordenthen Requisite habil
 ist, nach eignem Befallen zu wagenben,
 und selbigen darzu zu denominieren, jedoch
 dergestalt daß, so oft sich künftlich

180
Hier dieses von ihm zu nehmenden Uml.
en, durch Todlicher Abgang, Verhän-
gung, freiwilligen Verlassung des
Rechts, oder gar in poenam dictata
Exclusion, aus demselben von Seiten
des, von gedachten Auctors geystlichen
zu Börlitz und dessen Successoren
im Aucten, wann auch frey sein sol-
dient, und selbigen wann es offen wird,
derselbe und seinen Successores im
Aucten sich dieses Denominations-
Rechts gebrauchten, und des wann auch
frey sein, wenn Denominations-
Recht zu demselben gebührenden Production
bey dem Reichte Vorwahr, und das
aufre folgenden Introduction auf selb-

lue sollen; Da diese Denominirte
 frey zu in der Wißheit nicht oben der
 Rang nach der 6. Hallen, sondern nach
 der Anciennete, und wie selbig in der
 Wißheit kommen, zu untern, und nach sol-
 cher von Zeit zu Zeit zu ascendiren solt.

(S. 4.)

Oben der gleichen Ordnung muß sol auch
 der Fundator, der sehr walligen Herrn
 Ober- Rouben Hauptmann und Ewiger
 Herr, Herr Christian Gottlob Vitzlum
 von Leßläd, auf Jahren z. und nach
 Inbau Absterben, in der Mäinlichen
 Descendenten in der 5. Hallen von
 mögen stürben an demselben Sub dato
 Radunnitz den 26. April 1728.

ausgestalteten Documente rings
vermunt; Nach dem aber inzwi-
schen die Mäulichen Descendenten
gedachten Oben. Zweitt. Gängte
wanden, mit dem Ao: 1736. ohne Ein-
willigung männlicher Posterital,
erfolgten Absterben, die Einnahme
Grossen, Johann Christian Vitzthum von
Letstätt, auf Zahlung gänzlich er-
lozhen, und den Ein auf die Vorfa-
lung geschahen, daß die Einsetzung
dieser Verwalter durch Vitzthum
sich Mäulichen Nachkommen,
zügndachten Vollen, künftigen dem
König: Hofluz: und Fürstl. Rößluz.

Inhabenden Consilio zu stehen;
 Alß wird Hochgedachtend Hochwürdig,
 Lich Inhabenden Consilium, für solch
 zu solcher 5. Malen, unter denen würck
 Lichau 12. Mitglied. Fräulichen, einen Person
 welche zufallt dinsten Mitglied Statuten
 und darinnen ausgezogenen Requisi
 torum, der Aufnahm in dinsten Leu
 galichen Vult. Adlichen Fräulichen ge
 sticht, würcklich fähig ist nach riguren
 Gesallen zu ernehmen, dinstall und
 also, das so oft sich dinsten von dem
 selben Ansehene Vult, durch töd
 lichen Abgang, Verhinderung, frey
 willigen Resignation, oder gar in poe
 nam Statuten Exclusion, aus dem

Wißten sich woln digne, salbigen in der
Zeit zu winden, wie oben dacht
mit unsern Innew Statuten, salbigen für
sich bezaßen, wobern jedoch die solches
gestalt nunmehr für sich, nicht abru
ihnen Rang nach der 5^{ten} Nullen, son
der nach der Zeit, wie salbigen in das
Wißt außgenommen worden, zu un
nen, auch nach solcher Anciennete
von Zeit zu Zeit zu ascendiren sal.

§. 5.)

Wie die übrigen zu andern Modum bey dunn übrigen
Stellen durch Nullen, Constituirn lediglich die Wahl
beyder Ereyße dunn Herrn Land. Mann dunn Herrn Land. Mann dunn Herrn Land. Mann
Herrn Land. Mann dunn Herrn Land. Mann dunn Herrn Land. Mann dunn Herrn Land. Mann
de Wahl besetz, und Gölitzigen Ereyße, welchen wegen
et, und wie die dunn sein in der Verschieden Interessir
Wahl vorgenom ihnen Posteritat und dunn ganzen Lande
men werde. die Conservation dieses wichtigen Werts,

und die neue Diät zu geschickter Intention
 auch geschickter Vorrichtung hinüber zu dem
 zeit von Augen haben, und so bald als nach
 dem würdlichen recipirten obbenannten
 Expectantinnen, die die Zahl durch 12 frän-
 kin außere durch Vorstand augensicht-
 lich zu geben die ganze untere Zeit
 stellen nicht oft wird, die Wahl nicht
 unter Diätfräulein, dergestalt vor die
 Land unfern werden, daß das resten
 nach die Herrn Land. Mägen Götlichen
 Ertrich die Aufzug machen, das andere
 nach aber die Herrn Götlichen wollen,
 die Herr von fallen die Vacanzien aber,
 zu die Herrn Götlichen und Herrn
 Götlichen abgeben. Esalt, und die Wahl die
 Herr Land. Tägten jeder Ertrich, dergest-
 halt ringewicht werden, wenn die Wahl

denen Außgehüß Frauen zu sein ist,
da der neuen Außgehüß von den jüdi-
gen Erbößern, an dem die Wahl der Trife
ist, bey den sytrulligen Landt. Tag
in den Ort, und also ofen bey stijn
denen Frauen Landt. Wäiden des andern
Erbößern, zu sammeln gefalt, sich vor-
nichtig und den Frauen in Vorflag
bringen, welches Frauen nicht den wri-
ten Außgehüß, und der Dillro gestalt wie
per Majora erwählt. Ubrigens aber
ist hier bey anzunehmen, daß der Duden
Beizeln Erböß, nicht aber Frauen auf
den Duden Beizeln Erböß, und der Göt-
lichigen Erböß nicht aber Frauen auf
den Götlichigen Erböß in Vorflag zu
bringen, und zu erwählten Vorbeiden,

Da
ch
ac

sondern der Tüdischitzigen Erträge, so son-
 nen aus der Görlitzigen, und der Görlitz-
 igen Erträge zusammen aus der Tüdischi-
 zigen Erträgen wofür, und also rän für
 ein durch werden in Tüdischitzigen
 Erträgen in Vorschlag kommen können,
 welche albereit in Görlitzigen Erträge
 mit in Vorschlag gewesen. Ferner
 daß die Zerstörung zusammen, so in der Wahl
 gewesen, jedoch Majora von sich nicht
 verläugert, aber dadurch kein Recht gehabt
 zu, daß sie bey künftigen Wahl, wieder
 in Vorschlag gebracht werden müssen.

S. 67

Was bey sol-
 cher Wahl in
 acht zu nehmen.

Es ist aber von der künftigen Tüdischitzigen

Das jaucige Ereigniß, an welchem die
Wahl ist, vor solcher Wahl genau für
Kündigung von dem Fortsetzung Ebra,
Wandel und Humour, einzuzinsen,
auf welche reflectirt werden müßte.

Der die Wahl selbst aber sollen Gerren
Eade Maaden vor andern ihre Absichten
richten, auf Adalich Fräulein Frau.
galtzig. Eutharischer Religion, welche
dem Sohn: Fundatori mit Freundt
Vermwand, und die beneficii dergestalt
bedürftig sind, daß sie zu solcher
Zeit, wenn sie in die Wahl kommen,

Auf unvernünftigem
de Fräulein soll
reflectiret werden.
den.

über 2000. Rthler: nicht in richtigen
Vermögen, noch auch so viel von ihren
Gehorn oder Groß-Gehorn, zu ihren
Pflicht-Thuiln, zu gewarthen haben,

Son
an
ei
si
te
ge

in dem selbigen ungelüblich ist Vorlaugen in
 solcher Art auf genommen zu sein,
 die wegen der durch Herrn Eand. Hain
 die Anwesenheit, in welcher von solchen
 Zinglerischen Anwesenheiten, allenthalben
 so fordert man, da es dann die
 Wahl, als ruzuwichten, daß, wenn
 Ober. Eausitzige Adalich, für die
 aus der Zinglerischen Anwesenheit
 vorhanden, alle anderen Anwesenheiten
 aus diesen Eausitz, Meißner, und
 Pflanzung, so sich zugleich angeben, gänzlich
 lich aus dem Vorzehlagn wegnehmen,
 und die Wahl nur unter dem Zingler
 iche Ober. Eausitzigen Anwesenheiten
 der Anwesenheiten werden, Dragoßalt,
 daß wenn dann zuzug, oder wenn man

Vor andern soll
 auf des Fundato-
 ris Ober. Eausitzige
 Anwesenheiten das Absicht
 gerichtet werden.

Die nächststen Freysen, die weitsten Aus-
gesüßent, oder da sie in Grade der Vor-
wandelhaft gleich wärru, die jüngste,
welche vota Majora anlangt, der
andere Vorzug zuehen ist, oder da wir
zuin Exfuerindien, mit andern Unbr-
kennindien Competiren, den Exfuerind
tun ohne Wahl der Vorzug gegönnet,
und selbigen zu dem anladigten Nulla
so fort verunglet werden;

Im Poligen falls dem, und so oft ein
Zinglunigen Auswandelien beunlden,
der maassen ohne Wahl von einem
Ernügen zu einem solchen ordent-
lichen Hießten fräulich Nulla zu un-
unt werden, solche demnach wegen der

Die
des
ver
ser
gra

Die Alternation in der Wahl von denen
brüderlichen Erbkinder von einem Actum elec-
tionis gehalten werden soll.

§. 7.)

Nächst auf
des Stifters an-
verwandten au-
ßer diesem Marg-
gra, Atsum Ober
Eausitz.

Wann Enkommen die Wittwe,
so der Evangelischen Religion in der
andere der Augspurgischen Confession
zugehörig, und auch Kinder Eausitz, Mi-
ssen und Pflanzan gebühretig sind, sei-
zu sich annehmen; So sind denselben
allen ein Eändiges Erb Eausitz
auch auf Eändigen mit dem Fundatore
nicht verwandten Fräulein, allerdings
Künzlingen, in maassen der selben
brüderlichen Fundation Haupt sächlich
auf sein Fräulein reflectirt.

§. 8.

Diese Anwendung
sich wird nach
dem Jure Canonico
computiert, und
geht bis 8^{ten}
Grad inclusive?

Es wird auch magna Computatione durch
Graduum solibus fructuhaft hin
Zweifel nicht sein; Es soll erst an
den auf die jüngere Ausweisung,
so dem dritten Vater lügen und Müt.
Incluser Dritten, bis auf den 8^{ten}
Grad inclusive nach der Computatione
Juris Canonici, welche hierunter pro
norma gelten soll, wann auch sind, ge-
funden, außer solchen 8^{ten} Gradu aber,
hien Ausweisunghaft regardirt
werden.

8. 9.)

Nach denen die
lexischen anver-
wandten ist auf
Ober-Lausitzische
Fräulein zu se-
hen welche dem

Es dauern wann werden Leihrenten
Ober-Lausitzischen, oder auch Nieders
Lausitzischen, Meißnischen und Pflorschen

Fur
ver

nach
Lau
Fur
ver
Ein
Nied
Mei
Dob
Nied
ma
lein

Die
ein
len
lic
frä

Fundatori nicht verwandt.

nach denen Ober
Laußischen, dem
Fundatori nicht
verwandten frau-
lein wird erst auf
Nieder Laußische,
Silesische, und
Schlesische, dem
Kistler nicht ver-
wandte frau-
lein gesehen.

Die Requisita
einer zu erweh-
lenden würck-
lichen Kistler
fräulein.

Es soll man sich augenbr., sind un-
ter ihnen übrigem dem Fundatori
nicht verwandten Professoren, welchen
in Vorschlag kommen, darum aber
anzu sehen nicht nöthig haben, die
Eingehung der Ober-Laußischen frau-
lein, allem dem Fundatori verwand-
ten, Nieder-Laußischen, Silesi-
schen und Schlesischen fräulein
zu ziehen. Ubrigem aber
ist bey den gleichem Professoren auf ob-
erwählter Ueberlegung, und wie
weit sie dieses Beneficii benöthi-
gt sind, zu sehen.

§. 10.)

Die jungere fräulein, welchen derglei-
chen Stelle und Beneficium beysetzt,

o. Inr resp: hierzu in Vorschlag gebracht
worden, sei sijn mit dem Richter be-
sonnend oder nicht besonnend, für
heimliche oder Außwärtige, sollen
folgende von demselben Vorgesetz-
ten Requisita zusammen besitzen
daß solbige

a.) In sine Beneficii bejährlig,
und über 2000. Thlr nicht im Vermö-
gen, oder von ihnen fliehen, oder
Großfliehen, so viel zu ihnen flieht
Teil, nicht zu gewarten haben.

b.) nicht unter 16. und nicht über
35. Jahr alt.

c.) Inr heugentlichu Religion,
in veränderten Augenscheinigen
Confession zugehen.

d.) Von guten, und durch einen von zwoh-
 ren bekannten Cavallieren in der Provinz
 Brandenburg. Daraus mit 10. Jahren
 das ganze Jahr Edel, oder Freyherr
 lichen und Bräyflischen Stand.

e.) Von guten ausländigen Dittan.

f.) auch nützlich mit der Epilepsie, oder
 einem andern inficiranden, oder auch
 immerwährenden anhaltenden Brand,
 fahl, oder auch Blödsinnigkeit, meist
 beladen, und deswegen mit gülti-
 gen Zeugnissen, von einem Medi-
 co und zwohren Bekannten von Edel,
 oder Freyherrn Freyherr, außer dem und im
 Fall, nicht von solchen Requisitis
 einen Freyherrn, ne-mangaltn, selbige

zur Wahl gar nicht vorhabil zu seyn,
und in keinem Vorzuge zu bringen, mi-
wohl der Fundator die jüngere Fräu-
lein, welche er selbst als mütterliche
Mutter Fräulein oder Expectantia-
nen, denominirt, von dem Curator
ihres Adels, durch unwillkürliche
Ursachen, jedoch ohne Consequenz
dispensirt hat.

S. 11.)

Wie sich die erwählte Person durch die Wahl vorzufinden
ten oder denomi-
nirten Stifts-Fräu-
lein durch Decreta die erwählte Person von dem Curator
Sicher über, ungleichen die jüngere Erwählte, welche die
einen Stamm in Baum,
und nötige Attestata, Wahl vorzulegen, auch vorzulegen
zu legitimiren Sa-
ben. ?

Die nöthigen Anstalten vorzuhaben,
auch zu künftigen Nachfrist und Haltung
guter Ordnung, das Wahl. Decret,
des Mann. Eam, unbest. abgeantlter
Attestatis, in das Stiffts. Repositor
zu bringen, an demselben zu thun wird.

S. 12.)

Was eine Stiffts
Fräulein, von
ihren eigenen
Vermögen in
das Stifft mit
bringt?

Von der Introduction hat die zu reci-
pierende Fräulein ihre Eltern vor sich
und der das Mägdgen, so sein unbest. mit
anderen Fräulein, bedient, ingleichen
das zu ihrem eigenen Gebrauch, in
ihren Zimmern beuölligte Kewälde,
an Wägen und andern Neben Be-
wälde, welches nicht bereits in dem
Stiffts. Zimmern sichtlich besünd.

Die
die
on
ckh

lich ist, in das Verzeichniß zu setzen,
außer dem aber ist salbigen, was
in in den ersten Fundation sub
A. S. 8. specificirten Dingen zu
inferiren, noch auch vor die Recep-
tion etwas zu bezahlen, Verbänden.

(S. 13.)

Die Formalia Die Introduction geschehet an dem
die Introducti- hierzu anbrachten Tage folgenden des
on einer wür- gehalten: zu sonderst wird die gesche-
cklichen Sti. Als. lichen früh Euth. Mandt gehalten;
Fräulein? dann sich auch gehalten an Euth.
Mandt des Sti. Als. Verworfen, die
Sti. Als. Hofmeisterin, die Sti. Als.
Fräulein, die Beneficiaten, die
Pensionarien, die Sti. Als. Gelehrten

Geuichtes halten, in dem großen Teil
Wassers, und die Recipienda
sich in dem Erdens Habit, sich da
selbst nicht zu finden; So weißt
du die Ursache, warum man nicht
nicht durch die Ursache, sondern durch die
Ursache, die Wahl, oder Denomination,
dazu recipirten Wasser, und
nicht durch die Ursache, Ge-
richtes halten, durch die Ursache
des dinstfalls producierten Wahl-
Decrets, oder Discret, und was
so dann die Recipiendam, durch
die Ursache, Statutis, welche beun-
delt die Ursache, öffentlich
Extracts nicht ablieget, und was
ist ein vollständig Exemplar eingefunden.

gut wird, in der brüßlich nach zu leben,
 ihm und der D. A. G. Hofmeisterin
 allen gazingen Respekt und Ge-
 horsam zu versetzen, der mittelst auch
 zu staltenden Reverses sub A.
 schriftlich sich zu verbünden; Wenn
 hiemit die recipirte Fräulein
 solches zu thun zugelobt, und den von
 ihr neigensüchtig vollzogenen und be-
 stellten Revers, schon unverse-
 hren Fräulein zu diesem Benefi-
 cio her habil zu sehen, den D. A. G.
 Hofmeister neigensüchtig, ihm aber,
 und der D. A. G. Hofmeisterin in
 signum obedientiae den Gaudyflag
 gegeben; So wird der selben von
 der D. A. G. Hofmeisterin, der D. A. G.

Ein Instrument, zu führen augensaugen, und
selbigen in Eingleitung der übrigen
Mittels. Fräulein, durch den Mittels. Vor,
Wahrscheinlich und die Mittels. Gostkuristerei,
in das gehörige Zimmer und so dann
Mittags bei der Tafel, in die untere

Wie die Frau = An Stellen zu zeigen; Alles was
sein, nach dem du diesen Mittels. Fräulein unter sich
Sie introducirt überhaupt, bei aller Sorgfalt,
werden, den ver-
sich unter einan-
der haben? ungenau.

Über diesen Actum
Introductionis soll der Mittels. Be-
richt. halten, unständlich Regis-
tratur, mit Nummerierung der selben
und des Alters der recipierten, auch
an welcher abgelaufenen Person Stelle,
die Introducirt, recipirt werden,
und wann solches in das, in das Mittels

St
lic
le
31

Repositur zu dem was in dem D. H. B. P. 70-
tocol, zugehörig ist.

§. 14.)

Was eine neuere
liche Stifts-
lein vom D. H. B.
zügen, den hat.

Nach solcher Introduction erhält
indem von dem 12. D. H. B. für den
den Einbildung, ihren Vorzugung,
zu strengen Logis, Eisen und Eisen-
den, Holz und Bedienung, Infor-
mation in allerhand, nimm Adalichen
für zu zu untern wohl an ständigen
Wissenschaften und Kunstschickli-
ten, wenn die davon nöthig haben, ohne
einige Subzuld, über den die alle
aber, noch jährlich für Hundert und
fünfzig Rthl. : jedem Galen
zu 24. guten Groschen, und den Groschen
zu 12. Meißnerischen Schillingen gerechnet,

currenten und in der Wirtschaft
in den verordneten Münzsorten, zu ihrem
Gaud, Kleidern und andern Nützlichen, Gel-
den zu sonstiger Disposition außger.
zahlt, und zwar in 2 Terminen, Jo-
hannis und Waichnachten, wozu unsern
Leih solchen Verpfändern sind.

(S. 15.)

Was die Stifts-
Fräulein, von ihren
Stifts Gaudt Gel-
dern sich anschaf-
fen?

Von diesen 150. Efflen - jährlüften
Gaudt Geldern, haben dieselben zu
bestimmen, alle ihre übrigen Bedürfn.
wären, an Kleidung, Wäysen, Dingen,
was zur Zuvühtung der Wäysen gehört,
kufft von sich, und ihre Mägdgen in
ihren Zimmern, in gleichen an Tüschern,
Instrumenten, und allen andern An-
wand, wönligen sein außser dem, was

S
f
d
d

in ob specificirten maassen, unseufzt
in dem Dinst beharrlich, nöthig haben;

Es haben also dinstalben Guren alle
Das ja uig, was in an Thee, Coffee,
Chocolade und andern zur ordentlichem
Kost nicht unseufzig Delicatesen
consumiren, nicht auch bey Vorfall
in der Tranchen, in Medicum und
in Medicamenta, wenn das Dinst
als Ganz, in Dinsten nicht selbst be-
reitet, oder prepariren laßet, zubereit-
en;

Wie weit die ver-
fälschungen
dieser Sand. Bel-
der zugelassen
sind?

In welcher Absicht dann, damit die Sub-
sistenz nicht brachen, oder der, von
dem Fundatore vorgehabten Schutz
hindern werden, in Executiones,
Arreste und Inhibitiones, nicht nicht,

als auch die geliebtesten Dinge jäselig zu Gaud-
Balden, verheiratet, und Verfallat werden
sollen, das man ein oder andere Stiffts-
Fräulein, die geliebtesten geliebt werden
möchten.

S. 16.)

Die Eintheilung derer Stiffts-
zimmer denen Fräulein?
Die Rücksichtung derer Zimmer, zu
von der Stiffts-Geistlichen dergestalt,
daß so viel wie in der Fräulein ein
Stübchen angewiesen wurde;

Das man einig unter ihnen, nicht
tragen selten, zu dem Fräulein zu
was man;

Denen Fräulein werden zur Ge-
dienung Mägdlein gebalten?
Und wird von jeder Stiffts-
Fräulein alle wohl ein Mägdlein, in dem
Kopf der Stiffts-
gehalten, zu dem in dem
jäseligen Essen, das Stiffts-
nicht, als eben
gibt; Mit

St
ze
St
St
Ha
fr
fe
St
er

Halt zu aber der sorgul dinstalben die
 Dritt. Fräulein von ihrem Vermögen.

(S. 17.)

Von dem Erdens Hab schaubenulden Erdens. Zuehre
 Zeichen derer Dritt. Fräulein. Frage die 12. Dritt. Fräulein, an einer
 ponceau Dauda, mit weissen Dauda,
 an der Eutchen Daut, und wird selb
 Erdens. Zuehre, an der Köpfe des Dritt.
 Verschiedig, auch wenn ein Dritt.
 Fräulein Verschiedig, oder sonst aus dem
 Dritt. gesal, an das Dritt und die Gott,
 unisowen Zuehre gegeben.

(S. 18.)

Wie der Dritt. Habit dieser Dritt.
 Fräulein Beschaf- fen ist, und wenn
 sie in selbigen erscheinen?
 Der Dritt. Habit, soll in einer Drefen.
 farbren Grob detournen mit Silber
 ringe fassen, und nach beygenfüzter facon

Sub 3. Vorherigen egalten und gleich
Scheinigen Kleidung bestehen, welche die
selben, nebst dem obgeschriebenen Eintrag
Zu führen, bey Solennitäten und Intro-
ductionen, dem Bändelwäßer fürst,
und wenn solches sonst die Dreytheil
Hofmeisterin anzuordnen, vor gut be-
trachten weislich, zu tragen, und darinn
auch schon Anordnungen zu verfahren
verbunden sind. So laßt das
Dreytheil solche Ordnen Habite, jed-
wenn die Dreytheil fürwärtlich bey ihrer
Reception in das Dreytheil das erste
mal, auf ihren Hofen, welche Hof-
ten aber, vor neun Personen über 60.
Efter: nicht anstreifen sollen, Vorher-
tigen, und wenn solches demselben, bey ihren

Die
der
Frä
über
ten

Abgange aus dem Stifte überlassen
und nicht zu geben; Wenn aber dieser
Kasten Habit übernehmbar worden;

Es läßt sich das Stifte weiter
nicht verantworten, sondern es ist in der
Fräulein, es ist die, sich dergleichen
obbenzweiblichen Habit, von ihrem
Geld, Gulden, oder irgendwelchen
Einkünften, und dergleichen
jedenfalls mit dem Stifte, Gott
unsern, der Bütte und Bleib
für immer haben, zu communiciren.

(S. 19.)

Wie das Betragen
derer Stifte,
Fräulein im Stifte
überhaupt beschaffen
sein soll?

Was dem Anführung und Entsa
zu im Stifte anbelangt; Es ha
ben dieselben nicht gottsanligen
Eigenschaften, Was zu befließen

insonderheit gegen
dem Stiffts. Verweser
und die Stiffts. Hoff-
meisterin?

gegen andere Stiffts.
fräulein.

zu, Du sollst dich und die Engh-
Müden, unbst Christlichen Übungen,
in andersicht abzuwenden, dem Stiffts
Vorwissen alle Gehorsamung, den Stiffts
Hofmeisterin aber allen Befehlen
und Obedienz zu leisten, sich weder
in die Wirthschaft, bey danna Hilffern,
noch sonst in etwas, so weit nicht
von dem Stiffts. Vorwissen, oder Stiffts
Hofmeisterin nicht ausdrücklich
ausdrückt, und zugewiesen wird,
zu thun, oder etwas vorzu-
man, was ihnen von dem Stiffts. Hoff-
meisterin nicht zugewiesen wird, in
das sich selbst nicht einbringen,
sonderlichen Umgang zu führen, ni-
am von den andern sich kein Vorzug
anzu maßen, wenn sie auch Höflich sein

Die
Güte
ten
Eich
ren
den

von Sprachen, Historie, Moral, und andern,
niemal Adalichen Frauen zu man dinstlichen
Weisheit, Tugend, Tugend, Tugend,
und zur Arbeit nicht oder das andern vor
sich, oder auch nach Galien von das Nicht
anzuwenden, solch nicht mit Missgung,
noch manigmal mit unantwortlichen Sünden,
Lügen, oder nicht Adalichen Frauen man
ständigem Tadeln hinzubringen, überhört
aber, durch ihren Tugendhaften Tugenden
und Ehrlichen Wandel, andern ein Et-
empel, zugeben, und ein Meister wohl
qualifizierter Adalicher Frauen dazu
stellen.

8. 20.)

Die Stifter Fräulein
sollen ohne Consens
ihrer vorgesetzten
nicht verreisen?

Daher sollen dieselben sich so viel möglich
im Dienst anhalten, und ohne Consens
ihren vorgesetzten darauf nicht beygeben, auch

ohne der Dritteln Hofmeisterin aus Duet-
 lichen Einwilligung keine Krise von 10.
 lichen Tagen, ohne der Dritteln Verwun-
 fene Consens ohne keine Krise, von ein-
 oder mehreren Wochen, von mehreren, und
 wenn sie dazwischen Kolonibus bekon-
 nen, zu der ihnen gesetzten Zeit, oder
 fallsbald reuertieren, oder allenfalls
 bey sich kommen werden nachbliebenen Kunden,
 müssen, solche dem Dritteln Verwun-
 fene und der Dritteln Hofmeisterin anzeigen,
 und Prolongation der Kolonibus von
 ihnen verlangen, wie dem die Verwun-
 fene und der Dritteln Hofmeisterin ihre Einwilli-
 gung mit so viel mehr hinzu geben
 werden, wenn notwendig der Dritteln Verwun-
 fene zuverwandten, ihnen Gesetz oder
 sonst ihre Convenienz und die Notwendigen

mit ne sondern, alleyn Weihen zu dem
reinen, und außers dem Ditteln zu seyn;
In doch sollen die Ditteln fränlein
den Gehelt dazugewende Ursachen über 3.
Wocheln in einem Jahun, nicht außers
dem Ditteln seyn, auch dazum Über 4.
auß ein wahl, wenn sie alleyn Weihen
abwesend sind, nicht sturzen, und
sich, wenn sie länger als einen Tag auß
dem Ditteln bleiben, zu der Ditteln, Pferd
und Wagen von ihrem Hand. Geldern
selbst beschaffen; Es wärn dem daß
bey dem dazum Ursachen nach der Ditteln
Verweyten Pferd und Wagen, außreinge
Lagn länger, dazumselben Angewendte woldt.

Von der Obediencz
derer Stittler fränlein,
Ein, gegen die Ditteln
Dittlerin und
den Ditteln verwe-
ser?

(S. 21.)
Dazum ein gute Ordnung, und dazum
Ditteln in der abgezählten Verfassung verhalten

werden; So sind sämmtliche Mitglieder
 für die Ansbauer, die Mitglieder, Verwalter,
 und der Mitglieder, Hofmeister, wie letztere
 in gleichem als ihre Mütter zu setzen,
 und denselben den Titel Frau Frauen zu ge-
 ben haben, insoweit sie alle ganz und
 Obedienz und Gehorsam in gütlicher Folge
 und Vollziehung des von ihnen angeordneten
 und Auftrags, die von ihnen befohlenen
 zu leisten, denselben mit gebührender
 Respect zu begehren, dem Frauen und
 Frauen die gebührende Ehre zu geben,
 und nach zu kommen, von allen Widersetzung
 mit Worten, oder sonst, auch von allen
 postulieren und kritisieren über die von ih-
 nen getroffenen Anordnungen, auch von
 allen üblen Nachreden und Verunglimpfung
 denselben, sich ausdrücklich zu enthalten, inmaßen,

daß man nun ganz ündere Injurien,
von Seiten der Dittelsfräulein wider die
selben vorgehanden seyn solten; solche zu
vor ist glücklich dem Dittelsfräulein
zu und dem Dittelsfräulein selbst
erfahren, und so dem erst bey nach blieben-
der Remedur solch zehrigem Dittelsfräulein
nicht folgen wird, beyfandlich dazu
bringen, inzwischen aber mit zehrigem
Obedienz von dem Dittelsfräulein zu
continuirn, und solch bester dinge nicht
aus dem Dittelsfräulein zu seyn ist

S. 22.)

Von denen Visiten,
wie solche von denen
Dittelsfräulein,
im Dittelsfräulein an zu
nehmen.

In Verhüllung allerhand schädlichen Un-
ordnungen und unglücklichen Nachreden,
und sonstigen schädlichen gehalten der Dittelsfräulein
Reputation, sollen überhaupt von dem
Dittelsfräulein keine Visiten und Besuche

in Ditzten schon aus der allseitigen Fürsorge
 Leitung des Ditzten Hofmeisters in Augusten-
 mann, und wenn sie solches Verlangen haben
 hat die Visiten von Herrn Oberen Maand
 Hofmann nirgends erdacht, als in der
 Fürsorge, wo sämmtliche Ditzte Frauen bei
 sich zu den Säuglingen zu setzen, und nicht zu
 dem als in Augustenmann des Ditzten Hof-
 meisters oder anderen von ihm geordneten
 Ditzten Frauen, Augustenmann werden
 Ditzten Hofmeisters Ditzten Frauen für
 nach vorgängiger Erlaubnis des Ditzten
 Hofmeisters, überhauzt von allen Hofmann
 Weiblichen Beschlüssen, hinwegst aber von
 ihren Mätern oder weiblichen Brüdern, den
 Enkeln in ihren eigenen Besonderen Für-
 sorge, zu versorgen, und sich mit ihnen
 daselbst, ein Zwillang zu unterwerfen.

Schriftlichen Cor-
respondenz derer
Herrn Fräulein
Zubalten?

Din Zu- und abgeschickte Briefe, und Eoth
rehabilitiren, um den gesaltigen Tug zu haben,
daß wenn Eoth, an die in Dritte
bruden Person nicht zu sein solich bei dem
Ganzem Verwaltung, oder Eoth selbst abzu-
geben, welche die selber der Dritte Eoth
minister zu stellen, die aber solich im
Katholik, in einigen zu sein halten
rückständig wird; Dann aber abge-
schickte Eoth, welche bei dem in
Dritte Ganzem lebenden Person, ab-
was mündlich anzubringen haben, und
zu; Es wird solich zu Eoth der
Dritte Eothminister angenommen,
welche so dann zu ordnen wird, daß die
Dritte Fräulein, oder andere Personen,
mit dem abgeschickten, in einem von ist das
zu angemessenen Zimmer, sich unterreden
möge.

So viel möglich die aus dem D. M. C. Hause
abgehenden Erträge vor der Collegen
anlangt, wird die D. M. C. Hofmeister
wie vor mittelst Kreisiger Fortfüh-
rung möglichsten Obacht zu haben, und al-
les ungebührlich durch d. d. l. Mittel
vorzuführen.

(S. 24.)

Wie zu verfahren,
wann eine Stifts-
Fräulein wieder
die Stifts-Statuta
dandelt?

Da die D. M. C. Hofmeister schon gebührende
Attention von ihrem Vorgesetzten, und Major
sind; so wird es wegen ihrer D. M. C.
Fräulein nur zu sehr gehalten: Wenn die
zu sehr das Recht missbrauchen gleichwohl
Verordnungen, Correctionen und Befehle vor-
stellungen der D. M. C. Hofmeister an
den D. M. C. Fräulein nicht vorfangen,
und das ungebührlich ungebührlich Erzi-
gen, bey der selben abzustellen nicht vor-

außen bey dem Bettel. Dießten und durch
Daher Münden kommen dürfen, das Ordre.
Zußer ablegen, und der Gottmüßigen in
Zußer zu stellen, in ihren besondern Zimmer
allein sitzen, und sich auf halten, auch so
langn ihren Suspension währen, in die
bleiben, und auch selbigen sich nicht bewegen
müssen; In wasser den der Mittel. Ver.
wären, und die Mittel. Gottmüßigen, auch
auch die Fälle, welche nicht zählige Weg
gehörtung der Mittel. Frauen, auch die Mittel
gehörtung solten, mit dem Herrn Mittel. Haupt
mann, und Herrn Eudob. feld. den, zu
Börlitz, so fort hinaus zu communiciren,
angewiesen wird;

Da aber das Mittel der Suspension an

einen Mittel. Fräulein wegen blüh und ohne
 erfolgte Veränderung zu brauchen worden
 sein, oder auch gar grobe Verhagungen,
 Verbrennen, oder andere Ursachen sich herfür
 thun sollen, welche die gänzlich Exclusion
 eines solchen Mittel. Fräulein zu machen, und me-
 brig die Mittel. Wohlfaulheit zu bringen, den Be-
 sorglichen Übel, ufn ne weitere zu wissen, mit
 allen Thätigkeiten zu überlassen, welche aber die
 Mittel. Verworfen und die Mittel. Gosturisten
 zu, nach ihrem geliebten Willen und Be-
 weisen, ohne einige Passion gänglich, sorg-
 fältig und glückselig vorher zu unter suchen,
 und zu vermeiden haben; So hat die Mittel.
 Verworfen und die Mittel. Gosturisten in
 Genuß über mit gegründeten Duzigen durch
 Umstände, Beweist an Genuß Land. Wändel
 bey den Erzeugen zu ersetzen, welche dann bey die

zu gleich auf dem Willkührlichen Eand. Pagen,
nach dem unter ihnen hergebrauchten modo
deliberandi nach zu ungsamer Untersu-
chung der Sachen; dergleichen Mißth. Fräulein,
sie seyn von dem Eudisbiirgen oder Böh-
litzigen Exigsten zu wahlst, oder demmalthe.
maassen zu werden von Euer Königl. Majest.
hochwürdiglichen Rathsbeden Consilio,
oder auch von dem Herrn Raths Haupt-
mann zu Böhlich und dessen Raths
Successoribus, zu isten allen denominiert
worden, des ganzen Beneficii auf be-
stimmte Verlastig zu erklären, sie auch dem
Mißth., und von allen seinen Bewerben
von dem Mißth., für bestanden, worinnen er
wollen, in unermährend zu excludieren, sie ganz

zu removere, und ihr die Substanzung
 aus dem Nichts, binnen 8. Tagen anzudeuten,
 den Brauchlichart zeigen sollen, damit so dann
 von dem jüngeren Erzbischof, an welchen
 die Ordnung der Wahl ist, oder der Person,
 welchen wir oben untern, die Denomina-
 tion zu setzen, sein würdigen Person, zu
 solchen Beneficid so farth vornehmen, oder
 denominiren können.

¶ In zweyten Verbleibet auf den Fall, da so gar
 etwas criminelles darbey concurrirt, und
 die zufflagu sollen, nicht desto weniger, dem
 Judici competenti, wie oben Cap: 1. §. 8.
 Von untern, vorbehalten, wider dergleichen
 Personu, durch Criminal. Richter gemäß,
 jedoch so weit möglich, in der Willkür und mit
 solchen Beweysen zu produciren, damit
 das Nichts und deren unzulässige Person

und Reputation sorgfältig gewahrt
und selbiges nicht in die Vorposten
üble Nachrede gesetzt werden.

8. 23.)
Von dem öffentl. Diensten und fester Tägern sollen von dem
Kirchen Gottesfräulein zur Beförderung der öffentl. Lehren
Dienste, Geistesübungen und
Gottesdiensten in der Kirche zu Radmer,
übungen und
Gottesdiensten im Mittel?
wird, Übung in Geistesübungen und Geistes
lehren Gebrauchungen mit fleißiger
Erfassung der Geistesübungen und in dem
lehren Tugenden angewandt, in dem
Wochen Tägern aber die Stunden der
gestalt nützlich sein werden, daß
die Mittel. Gottesdienste mit dem
sämmlichen Mittel. Fräulein, täg-
lich zehnj. Gebete. Stunden, früh im
Winter im 9. des Monats nur 8.

Das Abm. d. im 5. Uhu, nach Maaßge-
bung das für über besondres abzu fess-
sinden Reglements, Gallen; Jahrs
denn kriem fränlein ofun quingfann
erhablichen Ursachen erlaubt ist, net,
den den östlichsten Gottes. Dienst, noch
in gemöflichen Töly. Münden, und
Grißlichen Uebungen zu verfeinern.

S. 26.)

Wie die St. A. S. in übrigen vomultag. Münden,
fränlein in al- werden die Zeit d. d. St. A. S. fränlein
lerhand Wissen- nach Erziehung ihres Jahrs, und
schaffen sich Umständen nach ihrem Erleben, natu-
cultiviren, und rall und Inclination zu ihrem Gut-
die Münden an- tur, Fortung denn ihrem Wohlsein
wenden? freien Zimmer wohltauständigen
gastlichlich werden, auch zu solan-
gängreichen guten Wissen, schaffen,

in Dingen und sonst an, gestalt dem
die Führung solcher Information
und dem darzu gewindenden Münden
besonders Vorfaßat werden soll, der
andere Teil aber und die jungen,
welche die größte Information

Auch der Mithel nützlich haben, gehen die Mithel
Hofmeisterin Hofmeisterin in der Aufsicht über
an die Hand daß äußere Wesen, Wägen, Käufe,
geben? Keller, und in der Inspection über
die Information, und sorgfältig dem
noch in der wachstren Mithel, fränk,
und Beneficiaten und Pensionarien,
auch allem den jungen, was die Mithel
Hofmeisterin, nach Gehalt dieser
Statuten, aufständigen maßen, von
ihnen Vorlangen kann, willig an
die Hand, werden auch die übrige Teil,
zu Lösung guter Güter, oder andere

2/3
se
Dy
te
Dy
ge
be

nützlichem Arbeit und Übung in dem
berühmten Erlangen Weisheitsgelehrten an.

Wie sich die: In Magn wird ordentlich um 12 Uhr
selben bei dem
Speisen verhalten, und wie die
Speisung ein. In folgenden Ordnung in Paris ge-
richtet sey, halten, die ersten auf 12. Convents,
bei der Mittags
Tafel:

8. 27.)
In Magn wird ordentlich um 12 Uhr
selben bei dem
Speisen verhalten, und wie die
Speisung ein. In folgenden Ordnung in Paris ge-
richtet sey, halten, die ersten auf 12. Convents,
bei der Mittags
Tafel:
von der regulären der Mittels. Vondr,
von, wenn er sich in Mittels befindet,
die Mittels. Kosturisten in C. Mittels. fränk:
2. Beneficiaten und 2. Pensionarien,
wenn diese letzteren so viel vorhanden,
Paris jedoch dergestalt daß so wohl
die Mittels. fränk. als Beneficia-
ten und Pensionarien mit dieser
Speisen, an der ersten Tafel nach
denn Jahren ihrer Reception in das
Mittels unter einander alternieren;

Wann aber der Meistb. Verworsen nicht
zu gehen, oder kein Pensionarion Ver,
sauden, sondern so viel Meistb. fränch;
so sonst an den andern Zettel schreiben,
an diesen Nullen.

Es werden aber auch die an kommen,
die fremden und Gäste an die erste
Zettel gesetzt, dahero auf solchen
Fall, zu erst die Pensionarion,
dann die Beneficiaten, und die
aber auch so viel Meistb. fränch,
von solchen ersten Zettel, zu der Zeit,
wenn Gäste neue ansetzen, die Meistb.
sind, noch bleiben, als zu dem Gästen
Platz an der selben nötig ist.

Die andern Zettel wird auf 10. bis
18. Converts angesetzt, an der selben schreiben

In übrigen Nichtsfräulein, Benefi-
 ciaten und Pensionarien, und alterni-
 ren für einen mit dem an der ersten
 Tafel; für den die Nichtsfräulein
 gelten, wenn sie in Nichts sich befinden.
 Ein anderer Tafel wird erst aufgeführt,
 als die erste, und nach dem beiden Tafel
 als aufgeführt, haben die Nichtsfräulein
 Beneficiaten und Pensionarien von
 dem anderen Tafel sich in das Zimmer
 der ersten Tafel zu versetzen, und da-
 selbst nach dem fräulein, Benefi-
 ciaten und Pensionarien, welche an
 der ersten Tafel gesessen, sich der
 Nichtsfräulein zu zeigen und
 zu erwarten, ob selbigen abwaschen
 zu ordnen, was gut befunden würde.

§. 28.)

Wozu die Nachmittagsstunden anzunehmen?

In Nachmittagsstunden werden die jungen Fräulein, welche in Formationsen, in einem und andern unfern, darzu nach ihrem Entschlusse an, die übrigen aber welche der selben nicht völlig fähig, unterhalten sich in selbigen mit allerhand Übungen, in dem, was sie erlernen, und sonst andern wohl ansehnlichen Occupationen, oder Vollziehung dessen, was die Dicht. Gottesdienstliche, ihrem Abweide besonders aufgetragen.

§. 29.)

Wie die Abendzaßel angeordnet wird?

Man um gegen Abend um 5. Uhr die Entsch. Stunden, nach dem Vorfall der Gottesdienstlichen zu halten, worin; Es wird die Abendzaßel des Tages um 8. Uhr, des Mittags abzu

Abend
für
zu
für

7. Uhr, in übrigen aber, wie die Mittag
Tafel, außer was die Dignitäten anbelangt,
wobei sich nach der Dignitäten-Ordnung
zu achten, angeordnet.

§. 30.)

Wenn die Wittwe, Fräulein, soll ihre Verblei-
ben im Kloster, und Größt davon Bene-
ficien, auf Lebens lang vorstehen, sein,
Es wäre dann, daß sie sich davon nach
Vorschrift des Statuten unfähig mach-
te, oder sich davon freiwillig ergäbe.

§. 31.)

Wie bei einer Wittwe, so cessirt aber des Größt ihres
Fräulein, der ge- Beneficii, so wohl an Vorzugung,
nüz ihres Bene- als auch davon Gaud. und Pensionis
ficii vom Kloster

aufhört, und
ihre Stelle va-
cant wird?

Gal. Frau, deren Wittw. Fräulein auf
folgende Art:

a.) Wenn ein Wittw. Fräulein ster-
bt;

b.) Wenn selbige von der Evangelischen
Religion ungeändert ausgehender
Confession abtritt, und in andern Glau-
ben den Ehebündnis antritt, welches
falls dinstelben das Wittw. und ihre
Nalle so es ideo vacant wird, so
fort zu Quittieren verbunden ist

c.) Wenn sich selbige freiwillig auf
den Wittw. begibt, als welches si-
um in dem, zu aller Zeit und wenn
sie will, fortgesetzt, und welches falls
dinstelben nach dem von ihr gegen den
Wittw. Vorwissen, und die Wittw.
Gottsuristerei bezeugten Decla-
ration, längstens mit Ablauf des

Die
lein
ibr
ra

halben Jahrs das Mißth zu wäuen haben.
 In doch hat gar kein Resignation in
 favorcem nicht anders stalt, wenn sich
 durch auch jemand gegen die Statuta
 dieses Mißth, und durch irgendem Gewerck.
 setzen, durch das Denominations
 und Wahl, durch zu stufel drohlichen
 unterfangen wollen.

d.) Wenn ein wäuerender Anseherhalt in
 Mißth einen Fallfall oder irgendem Vor
 mögen vorzüglich von 5000. Rthl. —
 erlangt, und solchen gestalt dieses Be
 neficii, welches sonst gegen die Absicht
 des Mißth, durch wahhaftig unvor
 möglichen subzogen würde, werden nicht
 mehr erdientlich sein.

Die Mißth. fräu
 lein suchen bey
 ihrer verhey
 ratzung, um

e.) Wenn sich selbigen vorzüglichen,
 sind dieselben um das Mißth. Vorrecht

Wißts. Verweh.
seid und der
Wißts. So, Mei-
sterin consen-
sum honorari-
um an?

und der Wißts. So, Meisterin Consens,
non licet ab eo nichil uel in seipso
ist, honoris gratia auzu suchen
bänden; Es steht auch nach der De-
claracion ihuus Gröwath oder p. 10. 11
von Sponsalium, in demselben Brie-
be, ob, selbigen nichtwider so fort daß
Wißts. unlaß, oder noch biß zum
Abläuß des halben Jahres, zu Johan-
nis oder Gröwathen im Wistten bleiben
und biß dahin die Gaud. Gulden ge-
mäßt werden.

Indoch cessat nach dem Ablauß solch.
von halben Jahres demselben weiter
Anspruch im Wistten, und fahr die sel-
ben von solcher Zeit an, nicht das min-
desten von diesem Beneficio, wider an
Gaud noch Pensionen Gulden weiter
zu grüßen.

Te
no
Wi,
leit
Va
er

Fernere Fälle
 wodurch ein
 Witts. fräulein
 Stelle
 vacant und
 erlediget wird?

§. 32.)

Es fällt vor uns alle Perception ohne
 Anberühung gänzlich weg,

1.) Von einem Witts. fräulein abhandeln.
 von unmaßnem, wegen Verbruchs oder
 öffentlicher Contravention des Witts.
 Statuten seines Beneficii, Verlust
 der Kläglichkeit, und ihn das Witt zu räumen
 in poenam in jungem Alter vornehmlich
 aber auch

2.) Wenn ein In d. Mali epileptici oder
 anderer aufhaltender oder auch infici-
 render Brauchheit, ein nicht unbedeutendes
 Störsinnigheit wegen, womit sie im
 Witts. befallen worden, nach freier
 durch ihren Eand. Kläglichkeit
 Erwägung, das Witt zu räumen, auch
 möglich ist; welches falls aber
 unglücklich unglücklich fort
 zeit Erwerb einer Pension jähslich

von 75. Eßl: man lege sie außer dem
Mitteln zu wahrenen sal, auch zu setzen,
die Billigkeit zu fordern.

S. 33.)

Wie es zu Hal-
ten wann eine
Mittels. Fräulein
im Mittels. Hause
verstirbet?

Wenn aber neun Mittels. Fräulein
im Mittels. Hause versterbet; so
wird dann im Mitteln in ihrem Besitzt,
wüßten besüßlichen nigen thümlichen
Verlassenschaft in Jagru wärthlich
Mittels. Verwasen und den Mittels. Gott
unsterblich, durch den Mittels. Gewüßte.
Halten so fort obsignirt, so dann von
dem an folgenden Todte fallen, dem Er-
ben nach dem Nachwüßte gegeben, und ih-
nen sorgig zu stellen, ob sie die Erbs
selbst abhollen lassen, und von dem
Erwidigung sorgen wollen, und son-
falls demselben so will die Erbs

als wenn Verlaßhaftigkeit an Pretiosis,
 Alindern und andern, ihr nigrußfüuligen
 zugehörnden Dachen, unbst du auß Kosten
 des Meist. gefertigten Meist. Habit,
 in welchem die Kunst zu klaiden ist, in
 doch auß gaudium das Dand. zuehren,
 so der Meist. Hof. Curier. von der
 Meist. zu nicht befällt, abzu solgen, und
 auch die Saud. Gelder des halben Jahr
 und, wor innen sie sterben, wenn zu
 sondern die Kosten Innen Medicamen-
 ten und des Medici, was sonst auß
 ordentlich auß die Vorhaben verordnet
 worden, so auch die Stadunricht in
 dergleichen Fällen, bei Abführung der
 Löhren, gewöhnlichen Parochial. Ge-
 bühren notwendig worden.

(S. 34.)

Da sich aber wenn Exoranten hierzu nicht

Nahen wollen, und in 8. Tagen sein
Erkennung, wegen der Abholung
einleiten, oder auch wegen fülliger.
Sind nicht ein laugre können; Es
wird die Vorstrebung eines Organs,
bleibt in ihrem Mittl. Habit, jedoch
ohne das Gedächtnis zu verlieren,
in das Mittel begraben wird bei der
Ihr zu Tadeln in der Willen bringe,
sagt, dann b. 3ten im Mittl. Haupt
ausgestaltete Portrait, in das Ge-
graben ist gestallt, und unter das
nie Miel. Tägern augen, worauf
Ihr Mahnen, der Tag und Jahr ihres
Geburts, ihres Reception ins Mittl
und ihres Absterbens zu bringen, auch
nach Vorläuff von 4. Wochen der
brüder sagen König, sein Ein

Darüber Friedigt, auf des Wittes. Un-
kosten gefaltem. Und werden den neu-
storbenen übrige Kinder, und die von
ihm hinterlassenen eigentümlichen
Pretiosa und andere Sachen, auch davon
Gand, Baldem des letzten salben Jaford,
davon Befundten gegen Quittung
ofur Abzug abgefolgt, wenn zuförderst
von demselben die bey der Verstorb-
nen letzten Krankheit, und Begräbnisse,
wom Wittes aufgewandten Unkosten ge-
hörig, und befriedigt werden.

Solte sich auf weigern, daß das Witt
zu dem Begräbnisse, und Krankheits
Unkosten, von der Verstorbnen Gand,
Geldern, nicht gelangen könte, und solchs
nicht zuweilen,
So soll dennoch solches falls, davon Ver-

in
g
...
ügs,
sch
A,
Wit,
...
Be
...
Albn
uf
...
ich
h

Figung nach oben beschriebener Maasse
auff des Stiftes Kosten geschehen.

Indoch zu werden, daß weder
die Stifts. Fräulein, noch die Stifts.
Hofmeisterin, wenn sie das Stift
quittiren, keinen weiteren Antheil,
an dem Stifts. Beywähnsse haben
sahen, überläßt aber die Stifts. Fräulein
nach Absterben eines wirklichen
Stifts. Fräulein auff 4. Wochen bey
Absterben eines Hofmeisterin, oder
des Stifts. Hauswirts aber auff 8.
Wochen lang, die Trauer anzulegen
verbinden sind.

In
in

Et Cap. III.

Von der Stiftes, Hofmeisterin
(S. 5.)

Wie selbige
introduciret
wird

Am dem Tage ihrer Introduction, wird
die gewöhnlich. früh. Erb. Witwe gehalten,
so dann beyden sich der Herr Stiftes.
Kammerer, die Stiftes. Hofmeisterin,
und die Stiftes. Frauen, in dem ge.
wöhnlichen Stiftes. Habit und Ordnung sei.
en, ferner die Beneficiaten, die Pen.
sionarien, der Stiftes. Gericht. Rath,
und alle übrige zum Stiftes. Hause ge.
hörige Bediente, in dem großen Saal,
wo selbst der Stiftes. Kammerer, womit.
selbst seiner Gewand, die Wapp und fe.
nung der Stiftes. Hofmeisterin, wor.
trägt, das Wapp. Secret dafalber durch den

Witt's Gericht. Galten, ablesen lässt, die Witt's
Gemeinschaften, so dann ihre wichtigsten
Erträge, und dafelben obliegenden Verpflich-
tungen einsehen, und zu unabweislicher
Erfüllung ihrer Statuten, auch äußerster
Vorsicht, daß solches von ihnen übergeben,
denn sie vorgesezt worden, wie nicht
weniger, zu vornehmlicher Eingangs-
Erträge und Verwaltung ihrer unter
ihre stehenden Witt's, Frauen und Ju-
sorum, und überläßt zu geschehender
Direction der Witt's. Verweser, so viel
ihre davon anvertraut, nachdrücklich
vermahlet, auch die Witt's Statuta,
Extracts mißt, durch den Gericht. Gal-
ten ablesen lässt, und dafelben ein
Exemplar ihrer Witt's. Statuten

eingefügt.

Kaution nun dieselbe, folgen allem
 getrennt nachzukommen anzuloben, und
 dem Stifts. Kanzler, dem von ihr ab-
 fallen, besonders anzustellenden Re-
 vers, nach dem Formular sub. K. mit
 ihrer Hand und Unterschrift vollzogen
 eingefügt; So überreicht diesel-
 ben dem Stifts. Kanzler das Ordre zeigen,
 nebst dem Verschluss, insonderheit zu
 dem Stifts. Kanzler, wie unten folgen wird,
 und vermahlet die Inverwandten Stifts. frän-
 chen Beneficiaten und Pensionarien, auch
 alle unter der Aufsicht des Stifts.
 Hofmeisterin stehende Exercenten,
 desselben Inhalts, deren Statuten, alle

gebührende Obedienz, Gehorsam, und
Respect zu leisten, welche Obedienz die
Stifts, Fräulein, Beneficiaten und
Pensionarien, womittelt ist der
selben gebundenen Hand, schlag, vorstehen
Worauf dann die Stifts. Hofmeister,
ein, durch den Stifts. Notarius, in
Begleitung derer Stifts, Fräulein,
in das vor selbigen gehörige Zimmer
und an die Obste Stelle der Cassel,
auch sonst in ihre Stube einzutreten,
und solches alles unständiglich proto-
collirt, und davon Stifts. Actis
zu künftiger Klarheit unverleibet
wird.

£ 3

Di
me
ai
Ho
Sti
im
den
ge

§. 9.

Die Stifts. Hoff. Prüg diesem der Stifts. Hoffmeisterin
 meisterin saelt obliegenden wichtigsten Punkte nun sat
 aufsiest, daß die dieselbe vor allen Dingen, dahin zu,
 Gottes Fürst im Hofen, daß überfügt in besagten
 Stifte getrieben sein, der Dienst und die fürcht Got,
 und die Erel. Hü. Stifte, den ordentlich
 den ordentlich treu, allenthalben befördert, von ihr
 gehalten werden. und dem Stifts. fräulim, Benefi-
 ciaten und Pensionarien, auf über-
 säugt so viel möglich von allen
 und jedem Stifts. Bedienten die tägli-
 chen zwei Erel. Stunden, ingleichen
 an dem Dom, und fürst. Hören
 der öffentlichen Gottes. Dienst, in der
 Kirchen zu Radmeritz fleißig und
 andächtig abzuwarten, ohne Zwungen,
 da Noth ein malen versäumt, auf
 die Communion und der Gebrauch der

zue; Nachmass unter denen Stiffts.
Fräulein, Beneficiaten, und Pensiona-
rien, zugleich und auf einmahl gehal-
ten, überfaugt aber fleißige Entsch-
lungem ihro Christen. Pflichten und Übung-
en in der Gottes. dienst angestellet
und zu solchem Ende Christliche Einder,
wie solch in dem Vorstehenden Besang.
Liedern befundlich, und unanstößigen
Büchern gebraucht werden.

§. 10.)

Delbige fuhret Ubia nun das Fundatoris wünschige
die Obacht auf Obacht, bey diesem Instituto, auf ge-
die Information
deser Stiffts. stündte Ausführung, zu einem Gott.
Fräulein, Benefi- geseälligen wesen, gütten und Tugend.

ca
si
le
N

ciaten und Pen-
sionarien in al-
lerhandt gütten
Wissenschaften?

Gasten Conduite und dem Bedi-
gen französischer hochanständigen
Qualitäten und Bescheidenheiten
gegangen; So hat sich die Wittb.
Hofmeisterin ansezt zu bewisen,
dass dieser Platz nicht vermisst
werde, und die Wittb. Fräulein,
Beneficiaten und Pensionarien, die
Zeit nicht ungenützlich auf Vanite-
ten sondern auf Assistentz, in
der Wirtschaft und häusl. Wesen,
fleißigen französischer Arbeit,
Lesung nützlicher Bücher, zu ihrer
Cultivierung und Verbesserung aller-
hand, daronselben nach ihrem Stande
und Inclination, dienlichen Wissenschaften

und Bescheidenheit anwenden, daß,
wo liegt ihr ob, vor dergleichen Dittb.,
Fräulein, Beneficiaten, und Pen-
sionarien, welche davon nötig haben,
nach ihrer Veranlassung, Zustände
und Gefährlichkeit der übrigen Dittb.
den, zu Vermeidung ihrer Strafen,
der Music und anderer obgedachten
nimm Frauenzimmer Ordinanden
Mißbräuchen anzuweisen;
So viel aber die C. Beneficiaten
betrifft, die Gründe zur Unter-
suchung, in dem Christen und Lebens,
Fleiß, Reason, Disziplin, und Erhoff-
tollen, anzusehen, und mit Zuziehung
des Dittb. Verweises, und dero For-
sorge, welche diese Information

Die
Dittb.
zu

geben, ordentlich einzutheilen, dan ja
 nigen, dann sie solche Stunden an-
 weisen, so wolle die Informirunden
 als Lernenden anzufalten, daß beide
 solche inandergesetzt abwarten; Nicht
 weniger wird die Dichtb. Hoffmeister
 ein solche Stunden selbst inoffentlich
 einmale besuchen, und nach sehen, ob
 die Information gebührend angestel-
 let sey und auch Profectus dafür
 erfolgen, auch wegen der Applica-
 tion ihrer Lernenden, von denen in-
 formirunden fleißige Nachriest ein-
 ziehen, und bei vorwärtenden Un-
 fleißer, ihre Blimffliche Comasung,
 nicht sparen.

Die fuhret die (d. II.)
 Dichtb. Fräulein, Nach dem aber auch unter denen wird,
 zu Assistenz in der Lügen Dichtb. Fräulein nicht alle Drogler.

han unterwirft, und Aufsicht nöthig
haben dürften; Es wird die Stifts-
Schulmeisterin dieselben nach befinden, oder
sich unter die Ordnung in Acht zu nehmen,
vermittelst nächstbestehender Departe-
ments zu ihrer Assistenz in der Hinsicht
Obacht in Gausbrufen, Aufsicht über die
Informationes, auch die Beneficiaten
und Pensionarien zu fleißig cultivierung
ausweisen, jedermann soll die Stifts-
Schulmeisterin von ihrem Schülern, Beneficiaten
und Pensionarien verlangen, daß selbige
etwas vor ihrer Person, vorfertigen sollen.

§. 12.)

Der Stifts-Schulmeisterin, zugehört,
alle Stifts-Verwandten, mit Unterwirft,
Autorität und gutem Exempel zu

Die Stifts-
Schulmeisterin
sollt im Stifte
über gütten
Sitten und Or-
dnungen?

Sollt
die
Schul-
meisterin
und
alle

güter Ordnung und einem Tugend,
 fasten Ebrun. Maudal, aufzumunteru,
 vom Lösen nachwüdlig abzumofman,
 vor Tefnung und Befaden sie zu war,
 nun, Gironnäyft aber auf dem war,
 falten, überfaugt dergeftaltig genau
 Briefeift zu führen, daß Ordnung, Güte,
 Ebartheit und gute Titten waltan,
 Ergreuniß, Unglunqß und übele
 Klagen waminaden, nielmofe der
 Niffte. Reputation sorgfältigst Con-
 servirat wurde.

(D. 13.)

Selbiger sind
 die Niffte. fräu,
 lein, Beneficiaten
 und Pensionarien,
 alle Obdiens, die

Damit sie aber solches geförig zu
 bewirken im Stande sey; daß
 sind derselben, in allem dem, was sie
 anordnen, oder vorbiethen müßte, die

Cedienten aber
allen Gehorsam
besüldig?

Stifts, Fräulein, Beneficiaten und Pen-
sionarien pflichtmäßig alle gehorchen,
in Obedienz und Gehorsam, wie oben
Cap: 2. Sect: 1. §. 21. 22. 23. 24. mit
unserm Befehl, alle übrige Stifts,
Cedienten aber, die zur Information,
zur Wirtschaft, oder zur Bedienung,
im Stift gehören, und an sie gewis-
sen sind, schuldige Parition und Folge
zu leisten, auf dieselbe allezeit, als
ihre Vorsicht zu respectiren und
binden.

§. 14.)

Wie sich selbige
ihrer Autorität
bey denen Stifts,
Fräulein zu ge-
brauchen, und ge-
gen selbige zu be-
zeigen hat?

Indoch wird sich dieselbe ihrer ansehn-
lichen Autorität mit allem ge-
hörigen Discernement, und vor-
sichtigen Vorung ihrer Vorben-
nennung Umständen zu gebrauchen wissen

und davor, die unter ihr gefundenen
 Anseligen Wittb. Fräulein, Beneficiaten
 und Pensionarien, ihrem Stande ge-
 mäß, und nicht mit Despotischer
 Härte, oder ungezogenen Worten
 tractiren, noch weniger selbigen,
 mit ungeschicklichen Anreden, bei Tisch,
 oder in Gesellschaft begrieffen, oder
 selbige stumm, zu ihrer Ladung
 und Aufsichtung weisungen, oder von
 Tisch und sonst in Gegenwart fremd-
 der anwesenden Gäste, ohne die höchste
 Noth wegschicken, sondern aber Günst-
 lichkeit vorzüglich unterstehen, welche
 von denen Wittb. Fräulein bewirkt wer-
 den, und weisungen, und welche an-
 noch einige Zeit nöthig haben; da

Dann bey denen bereits verordneten
das nöthige, wenn selbige unglücklich
oder wieder die Diftio. Statuta han,
dalu sollen, besonders im Privatim,
mit Glück und Erfreulichkeit er-
innert, bey denen unvorhergesehenen
aber, nach bestimmten Umständen
die Art der Correction anders ein-
geordnet werden kan.

§. 13.)

Die Selbige zu
verfahren hat,
wenn die Obe-
diens und Statu-
ta außer Zügen
gesetzt werden?

Das man nun wieder alle vorerwähnten
diese glücklichen Einrichtungen und
Corrections, eine oder die andere
Diftio. fräulim, Beneficiaten und
Pensionarien zum Besorger und
Erfreulichkeit mit bringen solten; so
sind zu Befahrung der Obedienz die bereits

Cap: 2. Sect: 1. §. 24. vorgefchriebenem
 Mittel der gestalten anzuwenden, daß
 züfördert einer solchen Wittb. Fräuln
 von dem Wittb. Verwalter, mit züziehung
 der Wittb. Hoffmeisterin, eine sonstige
 Verwaltung und durch dringende Verma-
 chung, auch noch befindenen Umständen
 nach, in Gegenwart übriger Wittb. Fräu-
 linn geschehe, wenn aber gleichwohl
 dieselbe, solcher Anweisung nicht folgen,
 und sich noch weiter ungesessam verhi-
 len solte, so sollen sie durch den
 Wittb. Verwalter, und die Wittb. Hoffmei-
 sterin, ob ihnen gleich über die
 Wittb. Fräuln kein eigentliches
 Bewußt. zuwand zütrifft, gleichda in
 die armen Casfa zübringende
 Kraft. Balden von 5. bis

10. Art. so von ihrer Land, oder an,
ihren Geldern abzukürzen, aufgelegt
werden, auf den Fall aber, da sel-
bige darauf sich nicht ändern, und
die Statuta außer Augen setzen,
wird so dem Heile mit der Suspen-
sion von deren Land, Geldern, und
Emolumentis auf 3. bis 6. Monate,
Heile aber mit gänzlicher Exclusion
und Remotion, auf dem Tische, wieder
die nach Maßgebung des Cap: 2.
Sect: 1. §. 24. zu verstehen.

§. 17.)

Das selbige
wegen deren
Reisen, visiten

Es wird dannhero die Tische, Gott.

sch
sp
St
Be
Per
zu

Abi
übe
Oec
daf

Schriftl. Corre. meistw. auf dem Papier, welche
 Spondenz deren die Stifts. Fräulein, Beneficiaten
 Stifts. Fräulein und Pensionarien geben und auch
 Beneficiaten und Pensionarien zu beobachten
 zu beobachten hat:
 man, sowie diese Regeln, in
 den auf ein und abgelaufene Fristen
 und Wochen im Stifts. Hause genau
 acht haben, und d. h. falls dem, was
 oben Cap: 2. Sect: 2. §. 20. 22. 23.
 und Cap: 2. Sect: 2. §. 10. Cap: 2.
 Sect: 3. §. 6. anordnet worden,
 standhaft halten, und darwider zu
 handeln, niemandem gestattet. p. p.
 33

(§. 19.)
 Wie dieselben überläßt die
 Oeconomie und das Hauswesen
 die Oeconomie und das Hauswesen,
 im Stifts. Hause selbst, anordnet

im Stifte de-
rigiret?

eine ganz genaue Obacht, und nicht,
bald vornehmliche Direction, wor-
auf der Stifte. Hofmeisterin vor-
nehmste Sorgfalt, neben der Auf-
sicht auf die Stifte. Fräulein, Bene-
ficiaten, und Pensionarien gewichtet
sein soll. Dahero wird Sie
Insam. selbst und Insam. Stifte. Codem.
ten, wenn Sie zu fördern vor sich, if.
in Zimmer und Gehältnisse abgela.

Die Zimmer ein-
getheilet?

ten, die übrigen Zimmer und Sammen
und Gehältnisse dergestalt anzuordnen,
daß jede Stifte. Fräulein, so weit es
sich thun läßt, eine eigene Stub-
kammer bekommt, dahero da-
von zwey beisammen zu machen,
nicht selbst belieben sollten, wobei
Insam. ältesten Stifte. Fräulein, wenn

Die
der
zim

ein Zimmer offen wird, sorgfältig, solches
 untereinander einzunehmen, oder in ihren bishe-
 rigen Zimmer zu bleiben, und das freie
 no 3. und 3. Beneficiaten und ein auf-
 seherin nebst einem Mädchen, zur Bedienung
 in einem Zimmer und Kammer bey,
 zusammen logieren; Hierwärtz aber
 die Wittb. f. frau, nebst andern
 zum Wittb. f. frau gehörigen Bedien-
 ten verbliebenen Gesinde, der zu Auf-
 nahme ihrer Dienste, nötigen Kräft,
 nutfalt und Platz, zum Einfluß der,
 vor ihnen anvertrauten Sachen haben,
 endlich aber auch ein besondres Zimmer
 zur Wartung ihrer Kranken, so wohl
 vor die Kranken Wittb. f. frau
 im Wittb. f. frau, als auch außer dem
 Wittb. f. frau vor die Kranken Es

Durch ein beson-
 ders Kranken
 Zimmer auß-
 setzet?

viertel ausgesetzt wurde. 5. 5.

§. 21.)

Die Stifterhoffmeisterin führt einen Teil der Hoffmeister, die Stifterfräulein, ein, woher, am andern Teil, kein zu dem Hause, was aber, der von dem Fundatore Wesen, und Dierths, was Augen gehabt sind, in der Cultivierung, davon Hoffmeisterfräulein vornehmlich wurde;

So wird die Hoffmeisterin, die Hoffmeisterfräulein zu setzen, was Wirtschaftliche Aufsicht mit anzuführen und zu verwalten, auch so dergestalt einzurichten wissen, daß die jungen, welche dazu Lust sind

57
10
de
St
4

Dieser Zündgabenin hat sich die
selbe so wohl in der Urtzucht
überhaupt, als auch in der Aufsicht
über die Mädchen dieser Stifte,
Fräulein zu bedienen, damit letz-
tere ihm so viel wohl angefallen
werden, nötigen falls dem ganzen
Stifte, insonderheit aber denen
Fräulein mit Marsierung dieser Ent-
ten, Säuberung dieser Zimmer, Ver-
sorgung bey Tisch, Wasche und
Zurichtung der Wäsche, und sonst
allenthalben die vortheilhaftesten
Dienste zu verrichten.

§. 23.
Von denen Mä-
gen dieser Stifte,
Fräulein,
Uebrigem den
Vorwissen der Stifts-
Geführerin,

und nach vorher geungsamer Erkündi-
 gung ihrer sonst geschickten Mandate,
 von denen Dittis. säublich angenommen,
 man werden; so sollen man sich
 liebevollig, werthtliche oder sonst zand,
 und Unreinigkeit vornehmlich Versehen
 darunter befinden, dieselben auf Erwerb,
 einig der Dittis. Hoffmeisterin so fort
 aus dem Dittis. geschafft werden.

Cap. IV.

Von dem Dittis. Berweser
 aus

Denen unter ihm stehenden zum
 Dittis. gehörigen officianten und Bedienten.

Morinnen die
Function eines
Stifts. Verwes.
lers überdauert
Beste?

Es ist nun die größte Teil der Verwes.
fakt eines Stifts. Warumso? uobst
güter Wirtschaft und Administrati-
on des Stifts. Vermögen und Conser-
virung desden Grundstücken, auf die
Erhaltung deselben, Erhaltung zu,
der Ordnung, Zucht und Arbeit im
Stift, Erhaltung ihrer Statuten
und Fleißten ihrer dazugehörigen

Wessen obere Aufsicht über die
Stifts. Kränlein
Beneficiaten
und Pensiona-
rien?

Blinde, Freysamen und Officianten
zustat sein soll; So liegt dem,
selben insondresit ob, genau Aufsicht
zu haben, ob die Stifts. Kränlein,
Beneficiaten und Pensionarien,
sich alleenthalben dem Stifts. Sta-
tutis so viel sie betrifft, gemäß

bezug, und selbigen von dem von Für-
 datore vorgehabten Zustand durch ihren
 Eigenschaft und Christlichen Wandel,
 auch verlangende gute Qualitäten und
 Wissenschaften würdlich vorweisen, zu
 solchem Ende wird so wohl mit
 der Wittib's Hoffmeisterin fleißig Com-
 municiren, als auch von dem Infor-
 miranten und sonst fortindigung von
 dem Ertragen, nutzlos, zu weihen
 die Information selbst nachsehen, auch
 sonst von dem im Wittib's wohnen,
 finden sich fleißigen Erwerb zu
 den lassen, und das, was dem Sta-
 tutis und der Beschaffenheit des Wittib's

und deren Fräulein. utygonu in Jai.
tan abwandu und abstellen. 2. 3.

§. 10.)

Wie der Stiffts Ob nun zwar dem Stiffts. Vorw. Verwehler gegen die Stiffts. Capitulum, alle und jede Stiffts. Verwandten und die Stiffts. Fräulein, Beneficiaten und Pensionarien, hinc Jurisdiction zuständig; Die Ob. Die ihm zugehörte Huthoritat anzuwenden hat? bührt ihm doch die ihm zugehörte Huthoritat gegen dieselben, wie auch gegen alle Stiffts. Verwandte, wie wohl in gebührender Manier, nach Umständen deren Freyheit und Umständen zu maintainen, so zu rechter Zeit zu gebrauchen, hiervon sich auch kein Zweifel

Stiffts
Verwehler
die
Stiffts.
Capitulum
Beneficiaten
Pensionarien
Huthoritat

Ihre Person, oder unzeitige Gelindigkeit
 abhalten zu lassen, und zwar wie bereits
 Cap: 3. §. 30. verordnet worden, Inge-
 die derselbe zu verfahren, wenn
 die Stifts. Hoffmeisterin denen Sta-
 tutis entgegen handelt, oder Be-
 schwerden wieder selbige erma-
 chen?
 chert, daß er, so viel die Stifts. Hoff-
 meisterin anlangt, wenn die selbige
 Statutis, und dem, was
 ist, vermöge des 3. Cap: dieser Sta-
 tuten obligat, entgegen handelt, oder
 von denen Stifts. Fräulein und We-
 manden über selbige gegründete Be-
 schwerden geführet wird, besonders
 und ohne Brüggen dieser Fräulein
 oder Officianten anfänglich solches
 derselben unmittelbar gütlich
 Einvernehmen, zu Brüggen führen,
 Wenn es aber ohne Brüggen sein sollte,
 derselben ist Pflicht rechtlich vorzugehen,

Die Wirtschaft im Nisth. Jansen sog.
 Verabfäumte, des Nisth. Verabfäumte ge.
 gründeten, dann Statutis gemäßen
 Einrichtungen sein gesör geben, und
 sonst wieder ist im 3. Cap: dieser
 Statuten mit mehreren nutschalten
 Instruction handelt, hat er solches mit
 Zuweisung dieser waschen und gegen
 den Umständen an den Herrn Amt.
 Hauptmann und die Herrn Landr.
 höchsten görlitzischen Erörtern zu be.
 weisen, damit von denselben nach
 gründlicher Untersuchung der Sache
 beständigen wesentlichen Motiven
 an dem solches die Wohlthat des Nisth.
 erfordert, ist ist Dimission ein

halbes Jahr vorher intimire, und nach
dessen Verlauff selbige ihre Functi-
on rüchlich verlassen werden können.

§. 12.)

Wie der Stifter. **Ruff** im Fall, da die Stifft. Fräu-
Wewefer zu ver. Ein Beneficiaten und Pensionarien
fahren sat, wann Injunym, so ihren Vermögen davon
die Stifft. Fräu, oben im 2. Cap: der 1. 2. und 3. Sect.
lein, Beneficiaten, und Pensionarien
wieder die Statuta
ändern?

nutzhaltenen Statutorum obliegt,
müß nachleben solten, wird er
sine Autoritet also anzunem-
den und zu verfahren haben,
wie bereits oben im 24. §.

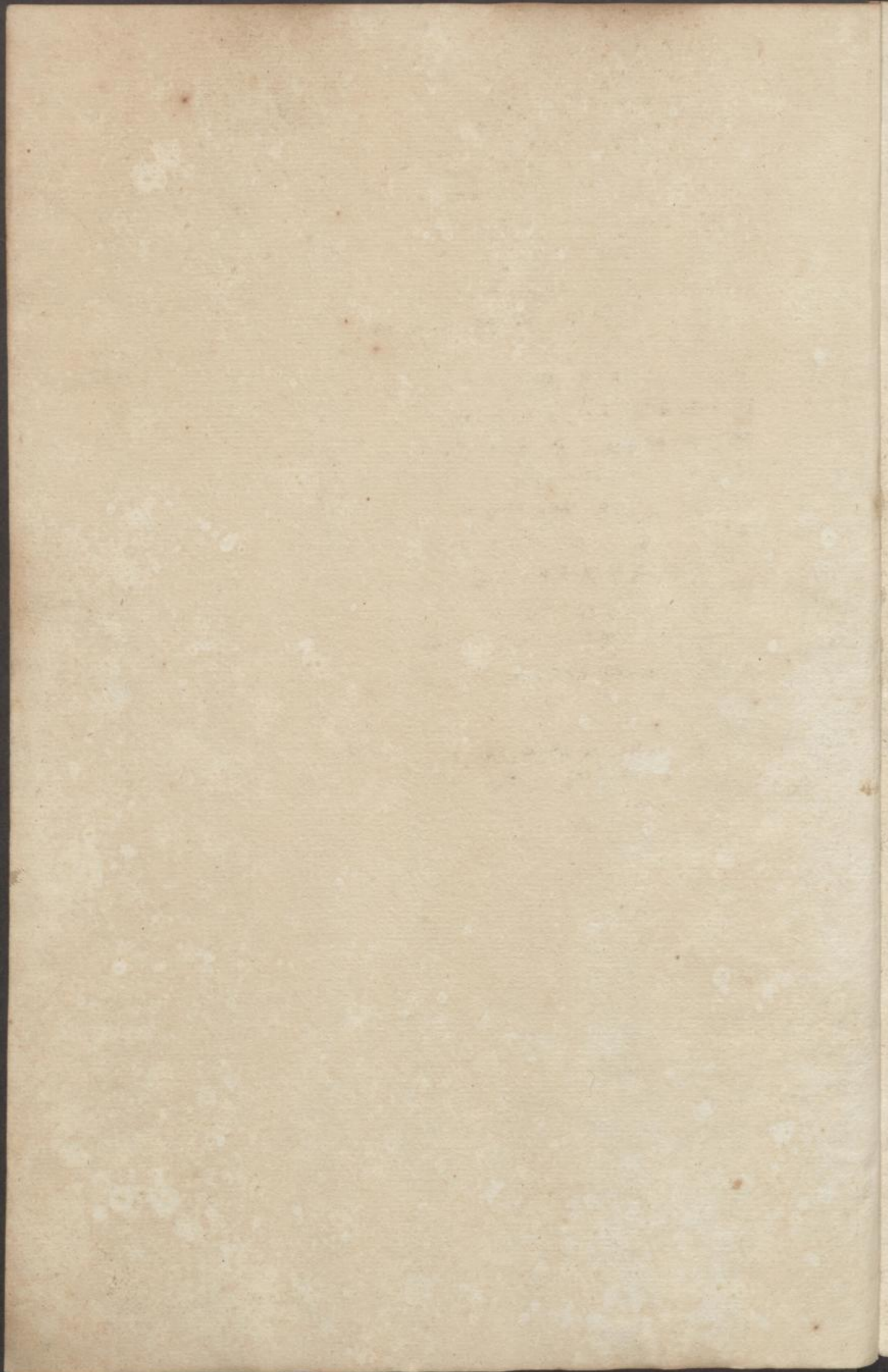
der 1. Sect. das 2. Cap: mit nach,
wenn ausgedrückt worden;
Wobey zu merken, daß der im,

nicht verfindene Teil, so betrefft
 nun die Stiftsfräulein, Bene-
 ficiaten und Pensionarien, oder
 gar die Stifts Hofmeisterin, die
 Untertan pflichterding, ex proprio
 tragen sollen.

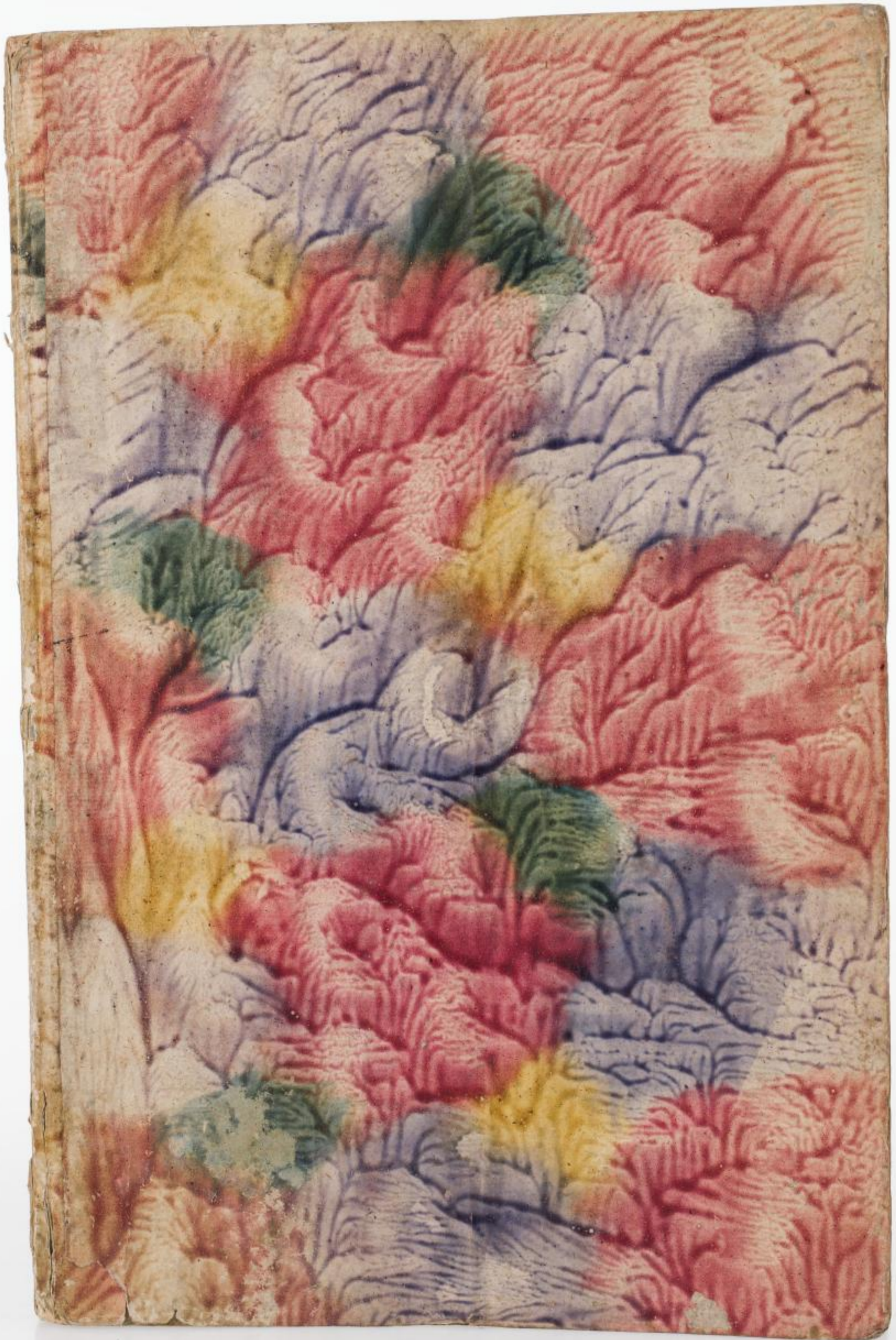
Im übrigen wird der Stifts
 Herrscher, dessen sich über
 Herrn, wider die Stifts Hof-
 meisterin, Stiftsfräulein, Be-
 neficiaten und Pensionarien,
 etwas Criminelles äußern solte,
 an das König: Ober. Ruchtm.
 einziglich davon Gerüst verstaten,
 nicht vermanen. L. L.



[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]













Sönigt. aller
dieße Con
tion dieße
Natur.





